

## Hausordnung

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

damit Sie sich bei uns immer wohl fühlen bitten wir Sie, sich an die folgende Hausordnung zu halten. Die nachfolgenden Punkte gelten für das gesamte Gelände von Q + H und dienen auch dem Vorteil und der Sicherheit aller.

1. Der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen im Gebäude sind verboten.
2. Betteln, Hausieren und Herumlungern innerhalb von Q + H, auf den Parkflächen und auf den Außenflächen herum ist nicht gestattet und kann als Hausfriedensbruch geahndet werden
3. In Q + H ist das Sitzen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzgelegenheiten gestattet.
4. Feilbieten von Waren, Durchführung von Veranstaltungen (Musizieren, Auftritte etc.) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die GEWO.
5. Das Abspielen von hörbaren Musikgeräten ist untersagt.
6. Für das Verteilen von Werbematerial (wie z. B. Prospekte, Flyer, Handzettel), das Anbringen von Plakaten, die Durchführung von Kundenbefragungen, Video- und Filmaufnahmen etc. benötigen Sie eine schriftliche Genehmigung der GEWO.
7. Fahrrad und Krafträder dürfen nicht durch das Gebäude gefahren, geschoben und auch nicht in diesem geparkt werden. Rollschuh- und Skateboardfahren sind in Q + H nicht erlaubt.
8. Technische Anlagen dürfen nur im Sinne der Zweckverbindung betätigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
9. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nur in Havarie Fällen erlaubt.
10. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.
11. Mutwillige Verschmutzung, Beschädigungen oder die missbräuchliche Nutzung von Einrichtungen auch in Gemeinschaftsräumen wie Toiletten, Sanitärräumen usw. werden mit Hausverbot sowie Schadensersatzforderungen geahndet.
12. Durch das Verhalten von Besuchern dürfen Dritte weder behindert noch belästigt oder gefährdet werden.
13. Nach Schließung von Q + H ist der Aufenthalt im Gebäude nicht zulässig. Ausgenommen sind Personen mit Genehmigung.
14. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GEWO ist Folge zu leisten. Der Gebäudeverantwortliche übt neben dem Vermieter das Hausrecht aus.
15. Das gesamte Gelände von Q + H ist in Privatbesitz. Das weitere Verweilen nach der Aufforderung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GEWO das Gebäude zu verlassen, kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Für Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung und die daraus entstehenden Schäden oder Kosten wird der Verursacher haftbar gemacht. Eltern haften für ihre Kinder.